

# **THERMALQUELLENVERORDNUNG**

## **GEWERBLICHE ZWECKE / HEIZZWECKE**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Thermalquellenverordnung**

Gegenstand dieser Verordnung ist die Regelung des Erwerbes und des Erlöschens persönlicher Thermalwasserbezugsrechte, der Abgabe, des Verbrauches und des Entzuges von Thermalwasser aus den Thermalwassermengen der Gemeinde Bad Gastein.

### **§ 2**

#### **Erwerbung des Thermalwasserbezugsrechtes**

(1) Das Thermalwasserbezugsrecht ist ein an die Person des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten (Mieter, Pächter) einer Liegenschaft gebundenes Recht, das für ein bestimmtes Objekt verliehen wird.

(2) Die Verleihung des Bezugsrechtes erfolgt über schriftliches Ansuchen des Bewerbers mit Bescheid des Bürgermeisters, in welchem auch die Verleihungsdauer festzulegen ist. Der Bürgermeister entscheidet über das vorab beschriebene Ansuchen im freien Ermessen unter Beachtung aller nach anderen Rechtsvorschriften gesetzten gesetzlichen Bestimmungen sowie der folgenden Bestimmungen.

(3) Die Reihung neuer Interessenten für den Bezug von Thermalwasser erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens bei der Gemeinde Bad Gastein. Für den Fall des gleichzeitigen Einlangens von Ansuchen sind dann verhältnismäßige Kürzungen der Thermalwassermenge, um welche angesucht wurde, vorzunehmen, wenn nicht Thermalwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bedingungen für die Abgabe von Thermalwasser der Gemeinde Bad Gastein für gewerbliche Zwecke**

(1) Die Abgabe von Thermalwasser der Gemeinde Bad Gastein erfolgt an Eigentümer und sonst Verfügungsberechtigte von Freibädern oder Hallenbädern innerhalb des Gemeindegebietes von Bad Gastein bei Zutreffen folgender Voraussetzungen:

1. Herstellung des Anschlusses von der Hauptleitung des gemeindeeigenen Thermalwassernetzes auf eigene Kosten nach den Weisungen des Bürgermeisters.
2. Möglichkeit der Ausnützung des angesprochenen Thermalwasserbezuges durch Vorhandensein einer entsprechenden Badeanlage für welche alle behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen vorliegen müssen.
3. Bezahlung der für den Thermalwasserbezug von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Verleihungsgebühr.

(2) Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn überschüssige und für den Heil- und Kurbedarf entbehrliche Thermalwasserreserven vorhanden sind.

(3) Die Verwendung von Thermalwasser zu anderen Zwecken (Reinigen, udgl.) bedarf der ausdrücklichen bescheidmäßigen Bewilligung durch den Bürgermeister.

(4) Die Beurteilung (Bescheid), ob und inwieweit den Bedingungen entsprochen wurde, kommt dem Bürgermeister zu. Dieser setzt auch die für ein bestimmtes Objekt zuzuweisende Thermalwassermenge mit Bescheid fest.

(5) Die Mindestmenge an Thermalwasser, das im einzelnen Falle zur Abgabe gelangt, beträgt 4 m<sup>3</sup> täglich.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Thermalwasser der Gemeinde Bad Gastein zu Heizzwecken**

(1) Die Abgabe von Thermalwasser der Gemeinde Bad Gastein zu Heizzwecken erfolgt an physische oder juristische Personen als Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft oder an die Wohnungseigentümergeinschaft jeweils im Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gastein.

(2) Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn überschüssige und für den Heil- und Kurbedarf entbehrliche Thermalwasserreserven vorhanden sind.

(3) Die Abgabe von Thermalwasser der Gemeinde Bad Gastein erfolgt weiters bei Zutreffen folgender Voraussetzungen:

1. Herstellung des gesamten Leitungsnetzes beginnend bei der Hauptleitung des gemeindeeigenen Thermalwassernetzes bis zum jeweiligen Hausanschluss auf Kosten des Antragstellers.
2. Vorlage eines Projektes samt allen dafür erforderlichen Bewilligungen.
3. Bezahlung der für den Thermalwasserbezug von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Verleihungsgebühr.

(4) Die Beurteilung (Bescheid), ob und inwieweit den Bedingungen entsprochen wurde, kommt dem Bürgermeister zu. Dieser setzt auch die für ein bestimmtes Objekt zuzuweisende Thermalwassermenge fest.

(5) Die Mindestmenge an Thermalwasser, das im einzelnen Falle zur Abgabe gelangt, beträgt 4 m<sup>3</sup> täglich.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Bedingungen für die Verwendung und den Verbrauch des Thermalwassers der Gemeinde Bad Gastein**

(1) Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt ausschließlich zu dem im Verleihungsbescheid angeführten Zweck.

(2) Die eigenmächtige Änderung des Verwendungszweckes ist unzulässig.

(3) Die eigenmächtige Weiterleitung von Thermalwasser in ein anderes Objekt und die Überlassung von Thermalwasser an Realitäten, welche einem anderen Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten gehören, ist unzulässig.

(4) Ein Mehrverbrauch an Thermalwasser über die für eine bestimmte Realität verliehene Menge hinaus, führt zu einer Erhöhung des Thermalwasserentgeltes bis zum 30-fachen derselben.

## § 6

### **Allgemeine Bedingungen für den Entzug des Thermalwassers**

(1) Der Bürgermeister kann den Entzug des Thermalwassers mit Bescheid verfügen:

- a) wenn ungeachtet dreimaliger Verwarnung innerhalb eines Kalenderjahres ein Mehrverbrauch von Thermalwasser stattfindet;
- b) wenn der Bezug von Thermalwasser für den Zeitraum eines Jahres unterbleibt, es sei denn, daß der Bezugsberechtigte durch höhere Gewalt (Elementarereignis) oder durch sonstige zwingende persönliche oder wirtschaftliche Gründe am Bezug gehindert ist;
- c) wenn das für den Bezug des Thermalwassers zu entrichtende Entgelt nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt und die sonstigen im Zusammenhang mit dem Thermalquellenregulativ stehenden zu entrichtenden Entgelte nicht spätestens sechs Monate nach erfolgter Mahnung getilgt werden;
- d) wenn die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Bedingungen nicht oder nur mehr teilweise zutreffen;
- e) wenn das Thermalwasser eigenmächtig zu anderen als im Verleihungsbescheid angeführten Zwecken verwendet wird;

(2) Der Entzug darf nur für einen bestimmten, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum verfügt werden und ist in den Fällen des Absatzes 1 a), b) und c) ausdrücklich in der dritten Verwarnung oder in der Mahnung anzukündigen.

## § 7

### **Erlöschen der Thermalwasserbezugsrechte**

Das Wasserbezugsrecht erlischt:

1. durch den Ablauf der Zeit für den das Recht verliehen wurde;
2. durch den Wechsel im Eigentum der Liegenschaft für die das Bezugsrecht verliehen wurde, sei es durch den Tod des bisher berechtigten Eigentümers, sei es durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Nach dem Tode eines Bezugsberechtigten kann jedoch von dem/den gesetzlichen Erben, welche durch Rechtsgeschäft von Todes wegen in das Eigentum der begünstigten Liegenschaft gelangen, das Thermalwasserbezugsrecht ohne neuerliche Verleihung weiter ausgeübt werden.

Wird die Liegenschaft für die das Bezugsrecht verliehen wurde durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen auf eine zum Kreis der gesetzlichen Erben gehörende Person übertragen, so ist vom Bürgermeister, bei Vorliegen der unter §§ 3 bzw. 4 geforderten Voraussetzungen ein Verleihungsbescheid für den verbleibenden Zeitraum der Verleihungsperiode zu erlassen, wobei eine Verleihungsgebühr nicht vorzuschreiben ist. Der Erwerber hat innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten ab Rechtskraft der Einantwortungsurkunde bzw. ab Rechtswirksamkeit des Übertragungsgeschäftes schriftlich um die Weiterverleihung bei der Gemeinde anzusuchen, andernfalls das Thermalwasserbezugsrecht nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Bürgermeister

schriftlich gesetzten Nachfrist erlischt. Als Voraussetzung für die Weiterverleihung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Das Ableben einzelner Wohnungseigentümer oder der Verkauf von Einheiten durch einzelne Wohnungseigentümer bewirkt jedoch kein Erlöschen des Thermalwasserbezugsrechtes.

3. Ist das Thermalwasserbezugsrecht einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes verliehen und ändern sich in ihr die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, so erlischt gleichfalls das Thermalwasserbezugsrecht, auch wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht.

4. durch jeden Übergang der Liegenschaft aus dem Eigentum einer physischen in das einer juristischen Person und umgekehrt, ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den bisherigen und nachfolgenden Eigentümern (Gesellschaftern).

5. Das Thermalwasserbezugsrecht eines Bestandnehmers erlischt ferner durch Beendigung des Bestandsvertrages.

## **§ 8**

### **Verzicht auf den Bezug von Thermalwasser**

(1) Der Thermalwasserbezugsberechtigte kann gänzlich oder teilweise auf den weiteren Bezug des ihm zustehenden Thermalwassers für die Zukunft verzichten. Eine Rückzahlung irgendwelcher Gebühren oder sonstigen Leistungen an den Verzichtenden findet nicht statt. Der Thermalwassergrundzins für das laufende Kalenderjahr ist in voller Höhe zu entrichten, eine Aliquotierung findet nicht statt.

(2) Ob dem Nachfolger im Eigentum der Liegenschaft oder dem Verzichtenden ein Thermalwasserbezugsrecht neu verliehen wird ist nach den Bestimmungen dieser Thermalquellenverordnung für Neuverleihungen zu beurteilen.

## **§ 9**

### **Ruhen des Thermalwasserbezugsrechtes**

(1) Der Bezugsberechtigte ist berechtigt, gegen jährliche Zahlung des Thermalwassergrundzinses längstens auf die Dauer von 3 Jahren, das Ruhen des Thermalwasserbezugsrechtes anzumelden.

(2) Im Falle des Unterganges des auf der Liegenschaft errichteten Objektes durch ein unverschuldetes Elementarereignis (höhere Gewalt) wird dem Bezugsberechtigten das Bezugsrecht auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage des Ereignisses an gewahrt. In diesem Fall entfällt die Zahlung von Gebühren oder Abgaben. Ist innerhalb dieser 3-jährigen Frist die Wiederherstellung des Objektes nicht erfolgt, so erlischt das Bezugsrecht.

(3) Falls der Bezugsberechtigte seinen Betrieb verpachtet, ruht sein Thermalwasserbezugsrecht für die Dauer der Verpachtung. In diesem Fall ist der Zeitraum des Ruhens nicht in die 10-jährige Verleihungsfrist einzurechnen.

## **§ 10**

### **Herstellung und Erhaltung der Anlage**

(1) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, die Thermalwasserleitung von der Abnahmestelle bis zum Frei- oder Hallenbad oder zur Heizungsanlage, auf seine Kosten herzustellen und im vorgeschriebenen Zustand zu erhalten.

(2) Die Herstellung dieser im Eigentum des Bezugsberechtigten verbleibenden Thermalwasserleitungen von der Abnahmestelle bis zu den einzelnen, im Absatz 1 angeführten Einrichtungen, und jede Änderung an dieser Leitung bedarf der bescheidmäßigen Bewilligung durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann für die Herstellung und Erhaltung der Zuleitung allgemein technische Vorschriften über die Art der Anlage, des zu verwendenden Materials usw. erlassen, soweit nicht nach anderen Gesetzen andere Behörden für die Erlassung derartiger Vorschriften zuständig sind.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Organe der Gemeinde sich jederzeit vom guten Zustande der Einrichtungen, der Leitungen usw. zu überzeugen und den jeweiligen Wasserverbrauch zu überwachen. Er hat Mängel in der Zuleitung abzustellen und Mängel in den Einrichtungen der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(4) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den bescheidmäßigen Weisungen des Bürgermeisters über Herstellungen an der Thermalwasserleitung auf seine eigenen Kosten zu entsprechen, widrigenfalls der Bürgermeister berechtigt ist, die weitere Wasserabgabe bis zur Behebung des festgestellten Mangels einzustellen.

(5) Wenn durch Änderungen an der bestehenden Thermalwasseranlage auch eine Änderung der Zuleitung an den einzelnen Einrichtungen bedingt ist, ist der Bezugsberechtigte gehalten, diese Änderungen auf seine Kosten nach den bescheidmäßigen Weisungen des Bürgermeisters durchzuführen. Dieser ist berechtigt, ins solange die Änderungen nicht durchgeführt sind, die Zuleitung des Thermalwassers einzustellen.

(6) Der Bürgermeister bestimmt den Ort, die Abzweigung der Leitung von der Hauptleitung zu den Einrichtungen und auch die Stelle für den Einbau des Wasserzählers. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt, bleibt im Eigentum der Gemeinde und muß an einer den Gemeindeorganen jederzeit zugänglichen Stelle angebracht werden.

## **§ 11**

### **Beschaffenheit des Thermalwassers**

(1) Dem Bezugsberechtigten kann ein Wasserbezug aus einer bestimmten Quelle nicht zuerkannt werden.

(2) Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt in unvermishtem Zustande, d. h. ohne irgendwelche Beimengung von anderem Trink- oder Nutzwasser in demselben Zustande, wie es von den Quellen in die Thermalwasserversorgungsanlage der Gemeinde zufließt.

(3) Die Gemeinde übernimmt jedoch weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Thermalwassers, noch für die Einhaltung einer bestimmten Temperatur eine Gewähr und haftet nicht für Nachteile, welche dem Thermalwasserbezugsberechtigten aus einer Veränderung des Thermalwassers, Verminderung der Temperatur usw. entstehen. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Schäden oder entgangenen Gewinn, welche dem Bezugsberechtigten durch Störungen an der Thermalwasserversorgungsanlage erwachsen oder wenn auf Grund gesetzlicher Änderungen das Thermalwasser überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in seiner jeweiligen

Zusammensetzung verwendet werden darf. Bei Verunreinigung des Thermalwassers, welche durch Arbeiten an der Versorgungsanlage oder durch Gebrechen an derselben verursacht werden, wird ein Ersatz für entgangenen Gewinn nicht geleistet, es wird jedoch in einem solchen Fall von der Einhebung des Thermalwasserentgeltes für die verunreinigte Wassermenge unter der Voraussetzung abgesehen, daß sofort nach Wahrnehmung der Verunreinigung die Anzeige auf kürzestem Wege an den Bürgermeister erstattet wird.

(4) Sollte die Ergiebigkeit der gemeindeeigenen Thermalquellen sinken, so ist der Bürgermeister berechtigt, zunächst das für Heizzwecke verliehene Thermalwasser verhältnismäßig zu kürzen bzw. erforderlichenfalls die Lieferung einzustellen. In weiterer Folge ist das für gewerbliche Zwecke, insbesondere für Frei- und Hallenbäder, verliehene Thermalwasser verhältnismäßig zu kürzen und gegebenenfalls die Lieferung einzustellen.

(5) Über die Kürzung oder die Einstellung der Lieferung des Thermalwasserbezugsrechtes ist in jedem Falle vom Bürgermeister ein Bescheid zu erlassen.

## **§ 12**

### **Vom Thermalwasserbezüge zu entrichtendes Entgelt**

(1) Der auf Grund einer Verleihung Bezugsberechtigte ist zur Zahlung eines Thermalwasserentgeltes an die Wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde Bad Gastein verpflichtet. Dieses Entgelt hat privatrechtlichen Charakter.

Das Thermalwasserentgelt gliedert sich in:

#### **1. Verleihungsgebühr**

a) Neuverleihungsgebühr

Die Neuverleihungsgebühr ist dann zu entrichten, wenn einer bestimmten Person für eine bestimmte Liegenschaft noch kein Thermalwasser verliehen war, sowie im Falle der Erhöhung eines Thermalwasserbezugsrechtes. Diese Gebühr ist jedoch dann nicht zu entrichten, wenn die Verleihung an eine zum Kreis der gesetzlichen Erben zählende Person des bisherigen Bezugsberechtigten, jedoch für dieselbe Liegenschaft, erfolgt.

b) Wiederverleihungsgebühr

Diese wird dann vorgeschrieben, wenn demselben Berechtigten für dieselbe Liegenschaft die gleiche Thermalwassermenge wiederverliehen wird oder wenn die Verleihung an eine zum Kreis der gesetzlichen Erben zählende Person des bisherigen Bezugsberechtigten erfolgt.

#### **2. Thermalwassergrundzins**

Der Thermalwassergrundzins ist ohne Rücksicht auf den Verbrauch jährlich längstens bis 30. Juni jeden Jahres für das laufende Jahr an die Wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde Bad Gastein zu entrichten. Der Thermalwassergrundzins ist ein Entgelt für die jederzeitige Bereitstellung des Thermalwassers durch die Gemeinde und ist von den durch Verleihung Bezugsberechtigten zu entrichten.

#### **3. Thermalwasserentgelt**

Das Thermalwasserentgelt ist von jedem Kubikmeter des tatsächlichen Verbrauches des Thermalwassers zu entrichten.

(2) Die Gemeindevertretung ist berechtigt die Entgelte für Thermalwasser entsprechend den im Verleihungsbescheid angeführten Verwendungszwecken unterschiedlich festzusetzen und allenfalls an Stelle der nach Kubikmetern verrechneten Entgelte Pauschalentgelte festzusetzen.

(3) Die näheren Bestimmungen über Vorschreibung, Abstattung und Höhe dieser Gebühren setzt die Gemeindevertretung fest.

### **§ 13**

#### **Anlage eines Thermalwasserbuches**

(1) Alle Thermalwasserbezugsberechtigten sind in einem Thermalwasserbuche einzutragen, aus welchem die begünstigte Liegenschaft, der Bezugsberechtigte, die Wassermenge, die Dauer des Bezugsrechtes und der Rechtstitel des Bezuges zu ersehen ist.

(2) In das Thermalwasserbuche kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, im Gemeindeamt, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Stunden, eingesehen werden.

### **§ 14**

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Bezugsberechtigten einer Einrichtung persönlich verantwortlich. Sie haften für die in ihrem Unternehmen beschäftigten Personen.

### **§ 15**

(1) Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 30 Abs. 1a des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl.Nr. 39/1960 in der geltenden Fassung, als Verwaltungsübertretung mit Geld bis Schilling 30.000.- bestraft.

(2) Das in der Verordnung dem Bürgermeister eingeräumte Recht, den weiteren Zufluss von Thermalwasser einzustellen, wird hiedurch nicht berührt.

### **§ 16**

#### **Übergangsbestimmungen**

Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen einer Neu- oder Wiederverleihung festgesetzten Thermalwasserbezugsrechte gelten als gesetzliche im Sinne der Bestimmungen des nunmehr außer Kraft getretenen Thermalwasserregulatives der Gemeinde Bad Gastein, verlautbart im Landesgesetzblatt für das Land Salzburg vom 30.05.1936.

### **§ 17**

#### **Behördenzuständigkeit**

(1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nach anderen Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, der Bürgermeister der Gemeinde Bad Gastein in erster Instanz.

(2) Die vom Bürgermeister nach den Bestimmungen dieser Verordnung wahrzunehmenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.1997 in Kraft.

Für die Gemeinde Bad Gastein:  
Der Bürgermeister:  
Manfred Gruber